

Geschäftsverzeichnissnr. 2979
Urteil Nr. 97/2005 vom 1. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 26, 34 und 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. April 2004 in Sachen der « Université catholique de Louvain » gegen die Französische Gemeinschaft und den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 14. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juni 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, insofern das ‘ Statut [...], das mit dem durch die Gesetze und Verordnungen für das Personal der staatlichen Universitätseinrichtungen festgelegten Statut gleichwertig ist ‘, dessen Annahme er den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Universitäten auferlegt, nicht die notwendigen Maßnahmen erhalten würde, um den Mitgliedern ihres Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals eine Pensionsregelung zu gewähren, die mit der den Mitgliedern des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der Universitäten der Französischen Gemeinschaft gewährten Regelung gleichwertig ist, und die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Universitäten somit eine weniger günstige Regelung bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung und weniger hohe Pensionen genießen würden als die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der Universitäten der Französischen Gemeinschaft, während ihnen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juni 1971 ein gleichwertiges Verwaltungs- und Besoldungsstatut *sensu stricto* auferlegt wird, und insbesondere gemäß Artikel 40bis § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1971 dieselben Gehaltstabellen wie diejenigen, die auf die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Universitätseinrichtungen der Französischen Gemeinschaft Anwendung finden? »;

2. « Verstoßen die Artikel 26 und 34 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, insofern sie verbieten würden, daß die gemäß Artikel 41 desselben Gesetzes auferlegten Ausgaben dem Funktionszuschuss, der den freien Universitäten gewährt wird, hinzugefügt werden, damit den Mitgliedern ihres Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals ein gleichwertiges Statut gewährt wird, zum Beispiel indem ihnen eine Pension gewährt wird, die mit der den Mitgliedern des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der staatlichen Universitäten (zurzeit der Universitäten der Gemeinschaften) gewährten Pension gleichwertig ist, und indem eine gleichwertige Regelung bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung gewährt wird, während die Finanzierung der Pensionen der Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der Universitäten der Gemeinschaften völlig zu Lasten des Staates geht, während die Gewährung einer gleichwertigen Regelung bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung zugunsten der Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der freien Universitäten für diese eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt, die die Universitäten der Gemeinschaften nicht zu tragen haben, und während das Gesetz vom 27. Juli 1971 gerade zum Ziel hat, über den Funktionszuschuss und über dessen Ergänzung zu Lasten der Gemeinschaften die Gleichbehandlung der Universitäten und der Mitglieder ihres Personals zu gewährleisten? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.1.1. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung vereinbar sei, insofern das Statut, das dem durch die Gesetze und Verordnungen für das Personal der staatlichen Universitätseinrichtungen festgelegten Statut gleichwertig sei, dessen Annahme er den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Universitäten auferlege, nicht die notwendigen Maßnahmen enthalte, um den Mitgliedern ihres Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals eine Pensionsregelung zu gewährleisten, die der den Mitgliedern des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der Universitäten der Französischen Gemeinschaft gewährten Regelung gleichwertig sei, während den Mitgliedern des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der freien Universitäten gemäß demselben Artikel ein gleichwertiges Verwaltungs- und Besoldungsstatut *sensu stricto* und gemäß Artikel 40bis § 3 desselben Gesetzes dieselben Gehaltstabellen auferlegt werde.

B.1.2. Der Hof wird ebenfalls über die weniger günstige Regelung bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung befragt, die auf die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der subventionierten Universitäten Anwendung finde.

In ihrem Schriftsatz erklärt die « Université catholique de Louvain » (U.C.L.), dass sie sich dafür entscheide, auf den zweiten Teil der Klage zu verzichten, da das Sammeln der materiellen Belege, anhand deren sie die ihr obliegende größere Belastung nachweisen könnte, sich als zu schwierig erweise.

Da weder die Frage noch die Schriftsätze ausreichend genaue Angaben in Bezug auf den geltend gemachten Behandlungsunterschied aufweisen, ist die Frage bezüglich des « gleichwertigen Statuts » im Zusammenhang mit der Kranken- und Invalidenversicherung nicht zu beantworten.

B.1.3. Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen, ersetzt durch Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 434 vom 5. August 1986, bestimmt:

«Durch Beschluss ihres Verwaltungsrates legen die vom Staat subventionierten Universitätseinrichtungen für ihr durch die in Artikel 25 vorgesehenen Funktionszuschüsse besoldetes Personal ein Statut fest, das dem durch die Gesetze und Verordnungen für das Personal der staatlichen Universitätseinrichtungen festgelegten Statut entspricht ».

Artikel 40bis § 3 dieses Gesetzes, eingefügt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 5. Januar 1976 über die Haushaltsvorschläge 1975-1976 und abgeändert durch Artikel 3 des obengenannten königlichen Erlasses Nr. 434, besagt seinerseits:

«Für die durch die in Artikel 25 vorgesehenen Funktionszuschüsse besoldeten Personalmitglieder werden die vom König für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der staatlichen Universitätseinrichtungen festgelegten Gehaltstabellen auf die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der vom Staat subventionierten Universitätseinrichtungen ausgedehnt, auf die das nachstehend in Artikel 41 erwähnte Statut Anwendung findet ».

In Bezug auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage

B.2. Die Französische Gemeinschaft führt an, die präjudizielle Frage stelle in ihrer jetzigen Formulierung ein Problem dar, da der verweisende Richter den im obengenannten Artikel 41 enthaltenen Begriff « gleichwertiges Statut » so auslege, dass er sich nicht auf die Pensionsregelung der Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals beziehe.

Es trifft zwar zu, dass der verweisende Richter die fragliche Bestimmung so auslegt, dass sie nicht die Pensionsregelung betreffe, so dass er schlussfolgert, dass der erste Antrag der U.C.L. keine Rechtsgrundlage habe, doch dieser Richter äußert einen Vorbehalt hinsichtlich der Übereinstimmung dieser so ausgelegten Bestimmung mit mehreren Verfassungsbestimmungen. Wegen dieses Vorbehalts stellt er die erste präjudizielle Frage.

Es obliegt daher dem Hof, die Vereinbarkeit des obengenannten Artikels 41 in der Auslegung durch den verweisenden Richter, wonach der Begriff des « gleichwertigen Statuts » nicht die Pensionsregelung beinhaltet, mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung zu prüfen.

Zur Hauptsache

B.3. In der Auslegung durch den verweisenden Richter schließt Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 das « gleichwertige Statut », das den Mitgliedern des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals gewährt werden muss, nicht in die Pensionsregelung ein.

Diese Auslegung wird dadurch unterstützt, dass der Gesetzgeber es 1971 nicht wollte, dass der Staat für den Pensionsdienst dieses Personals aufkomme, jedoch beschloss, dass der Pensions- und Ruhestandsdienst des in den freien Universitätseinrichtungen arbeitenden akademischen Personals fortan vom Staat unter den gleichen Bedingungen versichert würde wie für das akademische Personal der staatlichen Universitäten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 1043/1, S. 7). Später hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen den Vorteil der öffentlichen Pensionsregelung auf das wissenschaftliche Personal ausgedehnt, sich jedoch geweigert, diesen Vorteil auf das Verwaltungs- und technische Personal auszudehnen.

Der Hof wird gebeten, die Verfassungsmäßigkeit dieses Behandlungsunterschieds zu beurteilen.

B.4. Sofern die Formulierung der präjudiziellen Frage oder die Angaben der Rechtssache nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen, muss der Hof die Vereinbarkeit einer Gesetzesnorm mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung zum Zeitpunkt dieser Kontrolle und nicht zum Zeitpunkt der Annahme der Gesetzesnorm prüfen.

Die Streitsache, mit der der verweisende Richter befasst ist, bezieht sich zwar teilweise auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten von Artikel 24 § 4 der Verfassung, doch der Begriff « Gleichheit » in dieser Bestimmung hat grundsätzlich die gleiche Bedeutung wie in Artikel 10 der Verfassung, den der Gesetzgeber bereits damals beachten musste.

B.5. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt in Bezug auf das Unterrichtswesen erneut den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Gemäß dieser Bestimmung sind alle Personalmitglieder vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Sie müssen daher alle auf die gleiche Weise behandelt werden, sofern zwischen ihnen keine objektiven Unterschiede bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung vernünftig rechtfertigen können.

B.6. Die Gleichbehandlung der Unterrichtseinrichtungen und der Personalmitglieder stellt zwar einen Grundsatz dar, doch Artikel 24 § 4 der Verfassung schließt eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, vorausgesetzt, dass diese auf « den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen » beruht. Um gegenüber dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eine unterschiedliche Behandlung der Unterrichtseinrichtungen und der Personalmitglieder der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, reicht es jedoch nicht aus, das Bestehen objektiver Unterschiede zwischen diesen Einrichtungen und diesen Personalmitgliedern anzuführen. Es muss darüber hinaus bewiesen werden, dass der angeführte Unterschied hinsichtlich des geregelten Sachbereichs sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

B.7. Die staatlichen Universitäten, die heute Universitäten der Gemeinschaften sind, sind grundlegende öffentliche Dienste. Die freien Universitäten sind juristische Personen des Privatrechts, die eine Funktion des öffentlichen Dienstes ausüben.

Die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der Universitäten der Gemeinschaften befinden sich in der Regel in einer statutarischen Situation, das heißt einer einseitig von der öffentlichen Hand geregelten Rechtslage, die für sie gilt, sobald sie durch eine einseitige Entscheidung der Obrigkeit in den betreffenden öffentlichen Dienst ernannt wurden. Die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der freien Universitäten haben sich, auch wenn ihre Rechtslage seit dem Gesetz vom 27. Juli 1971 vom Gemeinrecht der Arbeitsverträge abweicht, immer in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis befunden, das durch einen Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der Universität festgelegt wird.

Der angeprangerte Behandlungsunterschied ergibt sich somit aus dem Verhältnis zwischen dem Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonal und der Universität. Dieses Verhältnis ist ein besonderes Merkmal des Organisationsträgers.

B.8. Der auf den Unterricht sich beziehende Gleichheitsgrundsatz kann übrigens nicht losgelöst von den anderen Garantien bezüglich der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden.

Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt: Das Unterrichtswesen ist frei. Diese Bestimmung beinhaltet einerseits, dass die Unterrichtserteilung keine der öffentlichen Hand vorbehaltene Angelegenheit ist, und andererseits, dass ein Organisationsträger des subventionierten freien Unterrichts, insofern er die Bestimmungen bezüglich der Subventionierung, Qualitätskontrolle und Gleichwertigkeit der Diplome und Zeugnisse - Bedingungen, die im vorliegenden Fall nicht zur Debatte stehen - beachtet, einen Unterricht anbieten kann, der im Gegensatz zum offiziellen Unterricht auf einer philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassung seiner Wahl beruht.

Die Unterrichtsfreiheit impliziert die Freiheit für den Organisationsträger, sein Personal zu wählen. Die Wahlfreiheit wirkt sich deshalb auf das Arbeitsverhältnis zwischen diesem Organisationsträger und seinem Personal aus und rechtfertigt, dass die Anstellung und Ernennung des Personals im subventionierten freien Unterricht mittels Vertrags erfolgen.

B.9. Es gehört zwar zur Ermessensbefugnis des zuständigen Gesetzgebers, trotz dieses Unterschieds dem Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonal aller Universitäten das gleiche Statut zu verleihen, doch ein solches gleiches Statut wird nicht durch die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung vorgeschrieben. Der Unterschied hinsichtlich der Pension ergibt sich nämlich aus dem Vertragsverhältnis, das zur Folge hat, dass das Personal der Pensionsregelung für Arbeitnehmer unterliegt.

B.10. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.11. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof nach der Vereinbarkeit der Artikel 26 und 34 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung befragt, insofern sie es verbieten würden, dass dem Funktionszuschuss, auf den die freien Universitäten Anspruch hätten, die Ausgaben hinzugefügt würden, die ihnen durch Artikel 41 desselben Gesetzes auferlegt würden, um den Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals ein « gleichwertiges Statut » hinsichtlich der Pension zu sichern.

B.12. Wie die verschiedenen Parteien vor dem Hof anführen, hängt die zweite präjudizielle Frage unmittelbar mit der Antwort auf die erste präjudizielle Frage zusammen. Da die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung nicht vorschreiben, dass das Verwaltungs-, technische und Arbeiterpersonal der von den Gemeinschaften getragenen Universitäten und dasjenige der von den Gemeinschaften subventionierten Universitäten hinsichtlich der Pension auf die gleiche Weise behandelt werden, erfordert die zweite präjudizielle Frage keine Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens